

**29. Februar 2024**

# **Touren- und Kursreglement**

**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



**SAC Sektion Oberaargau**

## Inhaltsverzeichnis

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| <b>I Organisation</b> .....          | <b>Seite 2</b> |
| Definition.....                      | Art. 1, 2      |
| Geltungsbereich.....                 | Art. 3         |
| Tourenkommission.....                | Art. 4, 5      |
| Tourenprogramm.....                  | Art. 6 – 8     |
| <b>II Tourenleiter</b> .....         | <b>Seite 3</b> |
| Leitertätigkeit.....                 | Art. 9         |
| Planung.....                         | Art. 10        |
| Ausschreibung.....                   | Art. 11        |
| Durchführung.....                    | Art. 12        |
| Teilnehmer.....                      | Art. 13 - 16   |
| Berichterstattung.....               | Art. 17, 18    |
| Unfälle.....                         | Art. 19, 20    |
| Versicherung.....                    | Art. 21        |
| <b>III Teilnehmer</b> .....          | <b>Seite 5</b> |
| Teilnahme.....                       | Art. 22 – 26   |
| Anordnungen.....                     | Art. 27 – 29   |
| Versicherung.....                    | Art. 30        |
| <b>IV Kostenregelung</b> .....       | <b>Seite 6</b> |
| Tourenleiter.....                    | Art. 31        |
| Bergführer.....                      | Art. 32        |
| Ausbildung.....                      | Art. 33        |
| Fahrspesen Auto.....                 | Art. 34        |
| Abrechnung.....                      | Art. 35 – 37   |
| Kostenänderungen.....                | Art. 38        |
| <b>V Schlussbestimmungen</b> .....   | <b>Seite 7</b> |
| Ergänzendes Recht.....               | Art. 39        |
| <b>Anhang (Kostenregelung)</b> ..... | <b>Seite 8</b> |
| Tourenleiter.....                    | zu Art. 31     |
| Bergführer.....                      | zu Art. 32     |
| Ausbildung.....                      | zu Art. 33     |
| Fahrspesen.....                      | zu Art. 34     |

## I Organisation

### Definition

#### Art. 1

Der Begriff "Touren" steht hier stellvertretend für sämtliche bergsportlichen Veranstaltungen sowie Exkursionen betreffend Geologie, Flora und Fauna, Fotografie usw.

#### Art. 2

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

### Geltungsbereich

#### Art. 3

Das Touren- und Kursreglement gilt für die ganze Sektion des SAC Oberaargau.

### Tourenkommission

#### Art. 4

Die Tourenkommission ist eine ständige Kommission welche alle sportlichen Aktivitäten, die Ausbildungen und Exkursionen plant und koordiniert.

Die Tourenkommission ist vorbereitende und beratende Instanz des Vorstandes und umfasst den Tourenchef und mindestens 3 Personen.

Die Organisation und Aufgaben der Tourenkommission werden im separaten Pflichtenheft geregelt.

#### Art. 5

Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### Tourenprogramm

#### Art. 6

Die Tourenkommission erstellt und genehmigt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm.

#### Art. 7

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

#### Art. 8

Bei der Durchführung der Touren ist dem Schutz von Natur und Umwelt (Benützung öffentliche Verkehrsmittel, Einhaltung von Schutzgebieten, usw.) Rechnung zu tragen.

## II Tourenleiter

### Leitertätigkeit

Art. 9

Für die Ausübung einer Leitertätigkeit ist eine Ausbildung und die entsprechende Weiterbildung erforderlich, die den Richtlinien des SAC entspricht.

### Planung

Art. 10

Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

### Ausschreibung

Art. 11

Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung im Tourenverwaltungsprogramm des SAC Oberaargau.

Bei Sonnenscheintouren sorgt der Tourenleiter dafür, dass Ziel und Datum zum angekündigten Zeitpunkt auf der Homepage des SAC Oberaargau publiziert werden. Der Tourenchef wird vorgängig, über die geplante Tour informiert.

### Durchführung

Art. 12

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Wesentliche Routen- und Zieländerungen müssen vom Tourenchef oder dem entsprechenden Bereichsleiter vorgängig genehmigt werden.

### Teilnehmer

Art. 13

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und sorgt dafür, dass die Teilnehmerliste im Tourenverwaltungsprogramm spätestens beim Start der Tour aktuell ist.

Art. 14

Der Tourenleiter hat die Kompetenz, Teilnehmer, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, von der Tour auszuschliessen.

Art. 15

Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Art. 16

Bei kostenaufwendigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

## **Berichterstattung**

### Art. 17

Der Tourenleiter macht dem zuständigen Ressortchef oder Tourenchef am letzten Tag der Tour eine kurze Rückmeldung (Telefon/Mail/SMS/WhatsApp, etc.) zum Verlauf der Tour.

### Art. 18

Der Tourenleiter stellt sicher, dass innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tour einen Tourenbericht erstellt ist. Bei subventionierten Touren ist innerhalb von Monatsfrist die Abrechnung auf dem von der Tourenkommission veröffentlichten Formular abzugeben.

## **Unfälle**

### Art. 19

Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.

### Art. 20

Bei einem Unfall ist durch den Tourenchef die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular der Haftpflichtversicherung für den Tourenleiter auszufüllen.

## **Versicherung**

### Art. 21

Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

### **III Teilnehmer**

#### **Teilnahme**

##### **Art. 22**

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme (siehe Art. 13 – 15).

##### **Art. 23**

Jeder Teilnehmer stellt bei der Anmeldung sicher, dass die Daten für die Erreichbarkeit (E-Mailadresse und Mobile-Nummer) im Tourenverwaltungssystem korrekt und aktuell sind.

##### **Art. 24**

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang.

##### **Art. 25**

Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Er hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden und an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen.

##### **Art. 26**

Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.

#### **Anordnungen**

##### **Art. 27**

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten.

##### **Art. 28**

Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Tourenleiter-Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.

##### **Art. 29**

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmer ist dem Tourenchef eine schriftliche Meldung einzureichen. Erstinstanzlich entscheidet die Tourenkommission und endgültig der Vorstand.

#### **Versicherung**

##### **Art. 30**

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## IV Kostenregelung

### **Tourenleiter**

Art. 31

Die Übernachtungs-, resp. Halbpensionskosten des Tourenleiters werden von den Tourenteilnehmern übernommen.  
Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.

Für die Jugendorganisation (JO, KIBE) des SAC können spezielle Regelungen der Entschädigung vereinbart werden.

### **Bergführer**

Art. 32

Die Kosten für Bergführer und andere Fachpersonen werden von den Teilnehmern inklusive Tourenleiter bezahlt.

Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist im Anhang geregelt.

### **Ausbildung**

Art. 33

Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten.  
Die Höhe der Kosten ist im Anhang geregelt.

### **Fahrspesen Auto**

Art. 34

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung.  
Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.

### **Abrechnung**

Art. 35

Der Tourenleiter stellt mit der Eingabe des Tourenvorschlages den Subventionsantrag für die Bergführerkosten. Die Tourenkommission entscheidet jährlich über die Verteilung der Subventionen gemäss diesem Reglement und im Rahmen des Budgets.

Art. 36

Für Kurse ist der Antrag an den Tourenchef zu stellen. Der Tourenchef entscheidet im Rahmen des Budgets.

Art. 37

Der Tourenleiter respektive Kursteilnehmer stellt nach der Tour respektive Kurs Rechnung an den Tourenchef.

### **Kostenänderungen**

Art. 38

Die Anpassung der Kostenregelung im Anhang erfolgt auf Antrag der Tourenkommission durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Budgetkompetenz.

## V Schlussbestimmungen

**Ergänzendes Recht** Art.39  
Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten die  
Vorschriften zum Tourenwesen vom SAC und von J+S.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 29.02.2024 genehmigt und tritt am 1.  
April 2024 in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club  
Sektion Oberaargau.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident



André Berger

Der Tourenchef



Christoph Akeret

## Anhang (Kostenregelung)

### Spesen Tourenleiter Art. 31

Bei mehrtägigen Touren und Tourenwochen, werden dem Tourenleiter die Übernachtungs- und Halbpensionskosten bis maximal 85 CHF pro Übernachtung entschädigt. Die Kosten werden anteilmässig von den Teilnehmern übernommen.

### Bergführer

Zu Art. 32

Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist folgendermassen geregelt:

- Max. 40% der Führertaxe für Tourenwoche pro Jahr
- 40% der Führertaxe für max. 4 Tage von Ein- oder Mehrtagestouren pro Jahr
- Die Höhe der Subventionen richtet sich nach den budgetierten Mitteln.
- 100% der Führertaxe für interne Kurse

Die Spesen gehen zu Lasten der Teilnehmer.

### Ausbildung

Zu Art. 33

Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten nach Aufwand mit Belegen für ÖV 2.Kl. Halbtax oder Autokilometerentschädigung Fr. 0.20 pro Person.

### Fahrspesen Auto

Art. 34

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung von Fr. 0.20 pro gefahrenen Kilometer. Fixkosten wie Tunnel- und Parkgebühren werden -pro Teilnehmer aufgeteilt.

Die Fahrzeuge sind voll auszulasten. Der Tourenleiter hat das Recht die Fahrzeugentschädigung aller Teilnehmer gleichmässig auf die Fahrzeuge aufzuteilen.

Dieser Anhang zum Touren- und Kursreglement des SAC-Oberaargau wurde an der Vorstandssitzung vom 29.02.2024 genehmigt und tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club  
Sektion Oberaargau

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident



André Berger

Der Tourenchef



Christoph Akeret